

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR022-2023

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 07.03.2023
Aktenzeichen: 210-963.11

Beschlussvorlage

Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad	21.03.2023	Ö				
Ortschaftsrat Großerkmannsdorf	22.03.2023	Ö				
Ortschaftsrat Ullersdorf	22.03.2023	Ö				
Verwaltungsausschuss	27.03.2023	N				
Stadtrat	29.03.2023	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind Realsteuern, deren Aufkommen gem. Art 106 Grundgesetz (GG) den Gemeinden zusteht und deren Festsetzung und Erhebung gem. § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Gemeinde obliegt. Gem. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) bestimmt sie die Hebesätze. Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Die gemeindlichen Hebesätze der Großen Kreisstadt Radeberg wurden für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer zum 1.1.2004 und für die Grundsteuer B zum 1.1.2013 mit einer Erhöhung festgesetzt und seitdem nicht mehr an die im Freistaat Sachsen geltenden Nivellierungshebesätze angepasst.

Neben den von ihr selbst erhobenen Steuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhält die Stadt Radeberg über den Sächsischen Finanzausgleich (SächsFAG) Schlüsselzuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Mittel bilden die Haupteinnahmequelle für den städtischen Haushalt.

Um eine Gleichbehandlung aller Kommunen bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen bzw. bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichumlage bei abundanten Kommunen zu erreichen, werden bei der Berechnung Durchschnittshebesätze (sog. „Nivellierungshebesätze“ – Festsetzung erfolgt jährlich mit dem SächsFAG) angenommen. Das gemeindliche Ist-Aufkommen einer Steuerart wird dabei durch den gemeindlichen Hebesatz dividiert (entspricht dem von der Finanzverwaltung festgesetzten Steuermessbetrag) und dann mit dem Nivellierungshebesatz multipliziert. Bei niedrigeren gemeindlichen Hebesätzen entsteht somit eine höhere (fiktive) Steuerkraft als die tatsächlich kassenwirksame und damit spielt die Steuerpolitik der jeweiligen Gemeinde für die Berechnung ihrer Steuerkraft keine Rolle.

Diese hochgerechnete Steuerkraftmesszahl ist zugleich die Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

Die Stadt Radeberg wird also bei der Ermittlung der ihr zustehenden Schlüsselzuweisungen und der von ihr zu zahlenden Kreisumlage so gestellt, als hätte sie Steuern vereinnahmt, die sich bei Anwendung der Nivellierungshebesätze ergeben hätten. Die fehlenden Einnahmen belasten zusätzlich den Haushalt und es ist Kreisumlage auf Steuern zu zahlen, die nie kassenwirksam vereinnahmt wurden.

Bis zum Jahr 2022 galten folgende Hebesätze:

Steuerart	Hebesatz Radeberg	Nivellierungshebesatz 2022
Grundsteuer A	290	315
Grundsteuer B	400	427,5
Gewerbesteuer	380	390

Da der beschriebene Effekt bei weiter wachsenden Steuereinnahmen durch steigende Steuermessbeträge die bereits stark angespannte Haushaltslage zunehmend verschärft und zudem der Landkreis Bautzen eine Erhöhung der Kreisumlage von 32% auf 34 % ab dem Jahr 2023 plant (Mehraufwand 575.400 EUR), sollen die gemeindlichen Hebesätze ab dem Jahr 2023 angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Erhöhung der Hebesätze vor:

Steuerart	Hebesatz Radeberg	Nivellierungshebesatz 2023
Grundsteuer A	315	315
Grundsteuer B	427	427,5
Gewerbesteuer	400	390

Die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 400 empfiehlt sich aufgrund der Änderung des § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz im Jahr 2020. Der Ermäßigungsfaktor für die auf gewerbliche Einkünfte entfallende Einkommensteuer wurde vom 3,8fachen auf das 4fache des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages erhöht, so das sich bei gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 EStG bei einem gemeindlichen Hebesatz bis 400 keine zusätzliche Belastung durch Gewerbesteuer ergibt.

Anlage/n

Entwurf Hebesatzsatzung 6.3.2023

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
ja	
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	Grundsteuer A: 2.000 EUR Grundsteuer B: 145.000 EUR Gewerbesteuer: 360.000 EUR
Finanzhaushalt:	Grundsteuer A: 2.000 EUR Grundsteuer B: 145.000 EUR Gewerbesteuer: 360.000 EUR
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter

Ergebnis

Datum

Handzeichen/Name



**Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer
(Hebesatzsatzung)**

vom xx.xx.2023

§ 1 Steuererhebung.....	2
§ 2 Hebesätze	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs.1 und Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
- (2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 315 v. H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 427 v. H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Radeberg, xx.xx.2023

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.